

**Abänderung der Gebäudesteuergesetze.**

Wien, 28. Dezember.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht heute eine kaiserliche Verordnung, welche für die vom Kriege betroffenen Gebiete folgende Abänderungen der Gebäudesteuergesetze verfügt.

§ 1. Im Königreiche Galizien und Lodomerien und im Großherzogtum Krakau mit Ausnahme der politischen Bezirke Biala, Gorzanow, Oswiecim, Wadowice und Zywiec, dann im Herzogtum Bukowina haben für jene Gebäude, welche in zur Gänze hauszinssteuerpflichtigen Orten gelegen sind und im Jahre 1912 bereits steuerpflichtig waren, die nach dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, vorzunehmenden Bemessungen der Hauszinssteuer und der Prozentsigen Steuer vom Reinertrag zeitlich steuerfreier Gebäude für die Steuerjahre 1915/16 auf Grundlage der bedungenen Mietzinse, beziehungsweise parisierten Mietzinse der Zinsjahre 1911 und 1912 stattzufinden. Wenn die Mietzinse (Mietzinsewerte) der Zinsjahre 1911 und 1912 bereits für eine frühere Steuerperiode einbekannt wurden, hat die Bemessung pro 1915/16 ohne Einholung eines neuerlichen Befenntnisses zu erfolgen.

§ 2. Die für die Stadt Krakau in den Gesetzen vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 133, und vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, vom Steuerjahre 1920 an vorgesehenen ermäßigten Hauszinssteuerfüße und erhöhten Abzüge für Erhaltungs- und Amortisationskosten haben unter Berücksichtigung der im § 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 14, verfügten Herabsetzung der Gebäudesteuerfüße bereits vom Steuerjahre 1915 an in Geltung zu treten.

§ 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Wirksamkeit des § 1 dieser Verordnung auch auf andere vom Kriege betroffene Gebiete im Verordnungswege auszudehnen.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung mit R ü c k w i r k u n g vom 1. Januar 1915 an in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister betraut.